

Satzung der FV Squash e.V. **SATZUNG**
der Fachvereinigung Squash e.V.
im BSVB e.V.
Stand vom 04.03.2012

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines 2

§1 Name und Sitz 2

§2 Zweck 2

§3 Mitgliedschaft 2

§4 Ende der Mitgliedschaft 2

§5 Rechte und Pflichten 3

§6 Haushalt der FV Squash e.V. 3

II. Organisation der FV Squash e.V. 4

§7 Organe der FV Squash e.V., Wählbarkeit - 4

§8 Vollversammlung (VV Squash) 4

§9 Vorstand 4

§10 Erweiterter Vorstand 5

§11 Kassenprüfer 5

III. Allgemeine Vorschriften 5

§12 Auflösung der FV Squash e.V. 6

§13 Inkrafttreten 6

I. Allgemeines

§1 Name und Sitz

Die am 17. Oktober 1990 gegründete Fachvereinigung, Squash e.V. (abgekürzt: FV Squash e.V.) hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Geschäftsnummer HR. 11088 – Nz, vom 03.07.1991 eingetragen. Die FV Squash e.V. ist ordentliches Mitglied im BSVB e.V. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportart Squash.

Diese Förderung erfolgt dabei in erster Linie allgemein bei der Ausübung des Squashsports auf breitester Grundlage ohne Streben nach sportlichen Spitzenleistungen, vorrangig durch die Planung, Organisation und Durchführung eines Squash-Ligaspielbetriebes für Damen- und Herren-Betriebssportmannschaften sowie die Ausrichtung von Squash-Einzel- und Mannschaftsturnieren.

Die FV Squash e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.

Die FV Squash e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in 1. Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel der FV Squash e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der FV Squash e.V. (§3) dürfen keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Mitteln der FV Squash e.V. erhalten. Die FV Squash e.V. lehnt eine berufsmäßige oder bezahlte sportliche Betätigung ab. Desgleichen wird eine Förderung von Spitzensportlern nicht angestrebt.

Parteilpolitische, Klassen trennende, rassenfeindliche, konfessionelle und militärische Bindungen der FV Squash e.V. sind unzulässig. Die FV Squash e.V. gewährleistet eine gleichmäßige Behandlung der Mitglieder und deren Angehöriger.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind Sportgemeinschaften in der Form rechtsfähiger bzw. nichtrechtsfähiger Vereine, die sich zum Zwecke des Squashbetriebes - im Regelfalle auf der Grundlage einer Firma oder Behörde - gebildet haben und denen mindestens sieben Personen angehören sollen.

Einzelmitglieder sind die vom Vorstand für eine passive Mitgliedschaft zugelassenen Personen.

Ehrenmitglieder sind die vom Vorstand mit Zustimmung der Vollversammlung ernannten verdienten Personen.

Jede Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 9).

§4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Auflösung einer Betriebssportgemeinschaft;
- c) Wegfall der Voraussetzungen des §3 Abs.1 Satz 3,
- d) Ausschluss,
- e) Tod eines Einzelmitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes.
- f) Austritt

a) Der Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand erklärt werden.

b) Auflösung

Bei Auflösung einer Betriebssportgemeinschaft endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem die Auflösungsmitteilung dem Vorstand schriftlich zugegangen ist.

c) Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es in grober Weise die Interessen der FV Squash e.V. verletzt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist unanfechtbar, wenn das betroffene Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung über den Vorstand eine Entscheidung über die Rechtswirksamkeit des Ausschlusses durch die nächste Vollversammlung schriftlich beantragt. Die VV Squash hat zu diesem Zwecke innerhalb der folgenden 2 Monate stattzufinden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist bis zur Entscheidung der VV Squash vorläufig wirksam. Lädt der Vorstand nicht fristgemäß (§8 Abs.3) ein, entfällt die vorläufige Wirksamkeit.

Der Ausschluss bleibt dann wirksam, wenn die VV Squash die Entscheidung des Vorstandes mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt.

e) Tod

Beim Tod eines Einzelmitgliedes oder Ehrenmitgliedes endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag.

2. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der FV Squash e.V. Ihre Verpflichtung zur Zahlung von fälligen oder rückständigen Beiträgen, Umlagen oder sonstigen Leistungen bleibt unberührt. Überzahlte Beiträge werden zurückerstattet; sie können jedoch mit anderen rückständigen Geldleistungen verrechnet werden.

§5 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen der FV Squash e.V. zu verhalten.

Die Mitglieder haben das Verhalten ihrer Angehörigen zu vertreten.

Über Streitigkeiten aus dem Sportverkehr entscheidet der Spielausschuss; sofern keine Einigkeit erzielt werden kann, müssen dann der Rechts- und ggf. der Berufungsausschuss als 2. und 3. Instanz eine Entscheidung fällen.

§6 Haushalt der FV Squash e.V.

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben der FV Squash e.V. werden aus dem Haushalt der FV Squash e.V. bestritten. In ihm ist von den Mitgliedern (§3 Abs.1) für jeden Angehörigen der Sportgruppe sowie von den Einzelmitgliedern (§3 Abs. 2) ein Jahresbeitrag zu leisten.

Er ist spätestens bis zum Ablauf des 1. Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

Satzung Fachvereinigung Squash e.V.

Seite 4 von 7 Seiten

Stand: 04.03.2012

Zur Bestreitung außerordentlicher Kosten, die durch das laufende Beitragsaufkommen nicht gedeckt werden, können Umlagen erhoben werden. Die Umlage ist für die Mitglieder jeweils nach Zahl der aktiven Angehörigen der Gruppe zu berechnen.

Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen. Umlagen, die einen Jahresbeitrag übersteigen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck und den Aufgaben der FV Squash e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Organisation der FV Squash e.V.

§7 Organe der FV Squash e.V., Wählbarkeit -

1. Die Organe der FV Squash e.V. sind
a) die Vollversammlung (§8),
b) der Vorstand (§9),
c) der erweiterte Vorstand (§10),
d) die Kassenprüfer (§11).

2. Wählbar für alle Funktionen der FV Squash e.V. sind die volljährigen Angehörigen der Mitglieder (§3 Abs.1) und die volljährigen Einzelmitglieder.

§8 Vollversammlung (VV Squash)

Die VV Squash ist die höchste Instanz der FV Squash e.V. Sie findet mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 30. April statt.

Außerordentliche Vollversammlungen können vom Vorstand jederzeit unter Beachtung der Frist- und Formvorschriften einberufen werden.

Eine außerordentliche VV Squash ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder (§10) dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitglieder (§3 Abs. 1) haben auf der VV Squash eine mitgliederabhängige Stimmenzahl. Pro der FV Squash e.V. gemeldete angefangene 50 Mitglieder wird eine Stimme zugeteilt. Maßgeblich für die Stimmenanzahl eines Mitgliedes ist die Bestandserhebung zum 1. Januar des lfd. Jahres. Jede Stimme ist von einem Delegierten wahrzunehmen.

Einzel- und Ehrenmitglieder nehmen an der VV Squash beratend teil. Der Vorstand und die VV Squash können Gäste zulassen.

Zur VV Squash ist vom Vorstand mindestens sechs Wochen vorher in schriftlicher Form **oder per Email** unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene VV Squash ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern, dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand gestellt werden. Sie sind spätestens 4 Wochen vor der VV Squash dem Vorstand schriftlich einzureichen und vom Vorstand den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Die VV Squash nimmt die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und eventueller Ausschüsse entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, über die Höhe der Beiträge und etwaiger Umlagen sowie über die übrigen Anträge, genehmigt den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr und wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer.

Satzung Fachvereinigung Squash e.V.

Seite 5 von 7 Seiten

Stand: 04.03.2012

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Zulassung nicht fristgemäß gestellter Anträge (Dringlichkeitsanträge) bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.

Alle Funktionsträger sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Sind mehr als 2 Kandidaten vorhanden, so ist im ersten Wahlgang nur gewählt, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Zum 2. Wahlgang sind nur die beiden Kandidaten zugelassen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Auf Wunsch von mindestens 10 Stimmberechtigten sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

Über das Ergebnis der VV Squash ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, und dem von der VV Squash bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Sportwart für den laufenden Spielbetrieb, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.

2. Alle Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Im Gründungsjahr wird der 2. Vorsitzende für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Amtszeit endet in der nächsten ordentlichen VV Squash, die Neuwahlen durchzuführen hat, mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand der Fachvereinigung Squash e. V. ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstands werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand (alternativ: die Mitgliederversammlung) kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

3. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

4. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung von der VV Squash von ihren Verpflichtungen abgewählt werden. In diesem Fall, bei Rücktritt oder bei sonstigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, findet eine Nachwahl statt. Diese ist in der dem Ausscheiden folgenden ordentlichen oder außerordentlichen VV Squash vorzunehmen. Die Amtszeit des Nachfolgers richtet sich nach der satzungsgemäßen Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes entsprechend §9 Abs.2.

Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn ein Vorstandsmitglied die Wählbarkeit nach §7 Abs. 2 verliert.

§10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
a) Mitgliedern des Vorstands und

Satzung Fachvereinigung Squash e.V.

Seite 6 von 7 Seiten

Stand: 04.03.2012

b) je einem Mitglied der ständigen Ausschüsse der FV Squash e.V.

2. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf, in jedem Falle innerhalb von 4 Wochen vor jeder VV Squash auf Einladung des Vorsitzenden der FV Squash e.V., der auch die Sitzung leitet, zusammen.

3. Der erweiterte Vorstand soll den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Interessenlage der Betriebssportgemeinschaften beraten und unterstützen. Er entscheidet über die der VV Squash vom Vorstand vorzuschlagenden Beiträge und Umlagen, über den Einsatz von Ausschüssen für die Erfüllung bestimmter Aufgaben sowie über sportliche Veranstaltungen, an denen mehr als eine Betriebssportgemeinschaft beteiligt ist.

§11 Kassenprüfer

Die VV Squash hat jährlich mindestens 3 Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines Ausschusses der FV Squash e.V. sein dürfen. Mindestens 2 von ihnen müssen verschiedenen Betriebssportgemeinschaften angehören. Die Kassenprüfer haben die Kasse der FV Squash e.V. inklusive der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der VV Squash muss ein mit dem Ende des Geschäftsjahres abschließender Kassenprüfungsbericht vorgelegt werden.

III. Allgemeine Vorschriften

§12 Auflösung der FV Squash e.V.

1. Die FV Squash e.V. kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck form- und fristgemäß einberufenen VV Squash aufgelöst werden, wenn diese die Auflösung mit der Mehrheit von mindestens Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

Die Auflösung wird 2 Monate nach dem Auflösungsbeschluss und nur dann wirksam, wenn nicht innerhalb der Zweimonatsfrist eine eigens hierfür einberufene Versammlung der Betriebssportgemeinschaften mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt, den Namen und die Aufgaben der FV Squash e.V. fortzuführen und alle Rechte und Pflichten der FV Squash e.V. zu übernehmen.

Wird dieser Beschluss von mehreren Betriebssportgemeinschaften gefasst, so ist von diesen gemeinsam entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu verfahren.

Die Mitglieder der übrigen Betriebssportgemeinschaften gelten als mit Ablauf von 2 Monaten nach dem Auflösungsbeschluss ausgeschieden. §4 Abs.2 gilt entsprechend.

2. Bei Auflösung der FV Squash e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt ihr Vermögen dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Berlin, den 22.11.2010